



Der Brexit – die Übergangsphase kommt!

Liebe Leserin,
lieber Leser,

der Brexit steht vor der Tür. Im Juni 2016 stimmte eine knappe Mehrheit Stimmberechtigter in Großbritannien für den EU-Austritt. Nach nun beinahe dreieinhalb Jahren endloser Verhandlungen und Regierungswechsels tritt Großbritannien (endlich) aus der EU aus. Trotz aller medialer Öffentlichkeit sind aktuell nur geringe direkte Auswirkungen zu erwarten. Zunächst wird es eine Übergangsphase bis zum 31.12.2020 geben. Diese ist einmalig um zwei Jahre verlängerbar. Während dieser Zeit ist Großbritannien weiterhin Teil des Binnenmarktes und der Zollunion. Dennoch sollten jetzt Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen eines Brexits für Ihr Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Daher haben wir für Sie einige Tipps zu wichtigen Themengebieten zusammengestellt:

Inhalt

I. Vertragsabschluss.....	1
II. Vertragsdurchführung.....	2
III. Datenschutz & Patentrecht.....	3
IV. Arbeitsrecht und Sozialleistungen.....	3
V. Zölle und Steuern.....	4
VI. Die Limited.....	5
VII. Praxistipp.....	5

I. Vertragsabschluss

Folgende wichtige Punkte sollten Sie als Unternehmen vor dem Abschluss von Verträgen berücksichtigen:

Definitionen:

Wird im Vertrag die "EU" erwähnt oder definiert? Ist der Begriff so definiert, dass er die Europäische Union in der Form bezeichnet, wie sie zum Zeitpunkt der Vereinbarung besteht oder wie sie sich von Zeit zu Zeit ändern kann? Wenn der Vertrag ein oder mehrere Brexit-bezogene Auslöseereig-

nisse enthält, sollte der Begriff "Brexit" für jede Änderungsklausel im Vertrag klar definiert werden. Vermeiden Sie Formulierungen wie "wenn das Vereinigte Königreich aufhört, Mitglied der Europäischen Union zu sein", da dies nicht auf ein Szenario zutrifft, bei dem das Vereinigte Königreich die EU mit Übergangsregelungen verlässt, d.h. einige oder alle rechtlichen Regelungen der EU würden für das Vereinigte Königreich für einen Zeitraum nach dem Austritt weiterhin gelten.

Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit:

Erwägen Sie eine Rechtswahl- oder Gerichtsstandsklausel, die einen EU-Mitgliedsstaat für die Zeit nach dem Brexit als zuständig bestimmt.

Bestands- und Altverträge:

Überprüfen Sie, welche Verträge erneuert, geändert oder beendet werden müssen. Wird, wenn eine der Parteien sich dafür entscheidet, ihre geschäftlichen Tätigkeiten nach oder aus Großbritannien zu verlagern oder infolge des Brexit umzustrukturieren oder umzuorganisieren, dies zu einer Vertragsübertragung oder einer Kündigung führen?

Änderungsklauseln – Kündigung, höhere Gewalt oder MAC (wesentliche nachteilige Änderungen):

Es besteht die Möglichkeit, dass sich eine Partei auf den Brexit beruft, um sich von einem (z.B. für sie nachteiligen) Vertrag zu lösen. Überprüfen Sie daher, ob sich eine oder mehrere Regelung/en in Ihren Verträgen befinden, die für den Bestand oder den Vertragsschluss maßgeblich sind und/oder waren und vom Brexit betroffen sein könnten.

Beispiele für solche Regelungen könnten sein:

Regelung zu Preisen: Ist im Vertrag der Preis festgelegt? Gibt die Regelung an, wer für die Mehrwertsteuer und andere Kosten, z.B. Zölle, Gebühren und Abgaben aufkommt?



Tiefenbacher
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER



Regelung zur Währung: Sind die Preise im Vertrag in € oder £ angegeben? Gibt es Bestimmungen für wesentliche Währungsschwankungen? Erwägen Sie bei langfristigen Verträgen die Möglichkeit einer Neuverhandlung oder Überprüfung der Preisgestaltung.

Regelungen zu Verzögerungen wie z.B. Lieferverzögerungen durch Verzögerungen an der Grenze.

Regelungen zu Gesetzesänderungen: Wer trägt bei Gesetzesänderungen die Pflicht zur Einhaltung dieser und/oder die Kosten? Muss der Vertrag wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz eventuell gekündigt werden? Ist der Vertrag vielleicht sogar aufgrund der Gesetzesänderung nichtig?

Einschränkungen der vier Grundfreiheiten: Wird es zu Problemen in der Lieferkette, zu einem Arbeitskräftemangel oder zu Störungen von Verträgen einschließlich Dienstleistungsverträgen kommen, wenn der freie Verkehr von Waren, Kapital, Dienstleistungen oder Arbeitskräften eingeschränkt wird?

Beruhet Ihr Vertrag auf irgendwelchen **EU-Handelsabkommen**?

Führt der Brexit möglicherweise zur **Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz** beim Geschäftspartner oder Ihnen?

II. Vertragsdurchführung

Von Unternehmen zu berücksichtigende Aspekte:

Kosten und Verzögerungen:

Mit Blick auf die Zeit, welche der Übergangsphase nach dem Brexit folgt, und der damit einhergehenden Gefahr erhöhter Kosten und eventueller Verzögerungen, sollten die bestehenden Verträge überprüft und die entsprechenden Risiken aufgezeigt

werden. Insbesondere wird hierbei entscheidend sein, wie der Begriff "Brexit" definiert wird (siehe oben).

Lieferkette:

In Bezug auf die Lieferkette ist insbesondere zu prüfen, inwieweit diese von Waren aus Großbritannien abhängig ist und welchen Einfluss der Brexit in Gestalt von Verzögerungen, Unterbrechungen und/oder erhöhten Kosten auf die Lieferkette hat.

Bauproduktvorschriften und CE-Kennzeichnung:

Sollten britische Produkte nicht mehr den EU-Produktvorschriften entsprechen, könnte dies bedeuten, dass sie nicht mehr ohne weiteres in die EU eingeführt und dort verwendet werden können.

Alternative Streitbeilegung:

Wenngleich Schiedsverfahren in der Branche verbreitet sind, wird die Mehrzahl der Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geführt. Hierbei ist zu beachten, dass die Vollstreckung von Urteilen in Großbritannien nach dem Brexit schwieriger werden wird, da die britischen Gerichte nicht Teil der EU-Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung sein werden. Dies wird die Schiedsgerichtsbarkeit wahrscheinlich wieder verstärkt in den Vordergrund rücken, insbesondere mit Blick darauf, dass Schiedsgerichtsentscheidungen aufgrund des New Yorker Übereinkommens auch in Großbritannien vollstreckt werden können.

Anerkennung von Qualifikationen:

Die Regelung zur Anerkennung von Qualifikationen basiert derzeit auf dem EU-Recht. Haben Sie bereits Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass die Qualifikation Ihrer Fachkräfte nicht mehr anerkannt wird?



III. Datenschutz & Patentrecht

Wichtige Punkte, die Sie hierbei im Blick haben sollten:

Internationale Datenübertragungen:

Aus der Sicht der DSGVO sind alle Länder außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sog. „Drittländer“. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten nicht bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen in diese Länder transferiert werden dürfen. Sobald Großbritannien aus der EU ausscheidet, wird das Land zu einem unsicheren Drittland.

Dadurch wird Großbritannien datenschutzrechtlich von der EU abgeschnitten und muss genauso behandelt werden, wie z.B. Russland oder die USA. Praktisch von Bedeutung ist das für die Übermittlung personenbezogener Daten nach Großbritannien, insbesondere für den Fall, dass Sie Kunden-, Nutzer oder Mitarbeiter- oder Bewerberdaten über eine Niederlassung in Großbritannien verarbeiten oder externe Dienstleister z.B. für Cloud/SaaS-Dienste (z.B. Plattformen, Online Marketing-Tools, Onlinebewerbungsdiensten) oder Lieferanten aus Großbritannien einsetzen.

Erlaubte Datenverarbeitung in Großbritannien

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Drittländern ist nur dann zulässig, wenn das Gesetz es erlaubt. Insoweit kommen vor allem die folgenden gesetzlichen Erlaubnisgrundlagen in Frage:

- Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission.
- Abschluss von Standardvertragsklauseln.
- Vertraglich erforderliche Datentransfers.
- Einwilligungen der Betroffenen.
- Sonstige Garantien, wie z.B. „Binding-Corporate-Rules“.

Liegt keine der o.g. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung vor, drohen hohe Bußgelder.

Update Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Zu beachten ist, dass die Verarbeitungsverzeichnisse um die jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Datentransfers anzupassen sind.

Aktualisierung der Datenschutzerklärung

Außerdem müssen die Kunden und/oder Nutzer Ihrer Webseite in der Datenschutzerklärung über die Übermittlung ihrer Daten nach Großbritannien informiert werden. Neben den Rechtsgrundlagen und Garantien ist auch bei den einzelnen Verfahren (z.B. Einsatz von Marketingtools) darauf hinzuweisen, dass die Dienstleister in Großbritannien ihren Sitz haben und welche Gewährleistung vorliegt (z.B. Standardvertragsklauseln).

IP-Anmeldungen:

Es sollte überlegt werden, ob eine Ihrer derzeitigen IP-Anmeldungen (z.B. Marken-/Patentregistrierungen) in ein EU-weites Register eingetragen werden sollte, um so einen kontinuierlichen Schutz zu gewährleisten.

IV. Arbeitsrecht und Sozialleistungen

Wichtige Aspekte, auf die Sie als Arbeitgeber achten sollten:

Arbeitserlaubnis:

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob Arbeitnehmer im Besitz einer für das jeweilige Land erforderliche Arbeitserlaubnis sind. Während der Übergangsphase sollten zunächst Bestandsschutzregelungen für EU-Bürger und Briten gelten.



Arbeitsverträge:

Ziehen Sie umfassende vertragliche Vereinbarungen in Betracht, wie z.B. Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln, um so Unsicherheiten zu vermeiden.

Secondments / Versetzungen:

Überlegen Sie, ob Secondments oder Versetzungen erforderlich sein könnten, wenn Mitarbeiter ins Ausland umziehen müssen. Dies kann eine Änderung der Arbeitsverträge mit sich bringen und Auswirkungen auf die Steuerlast und die Sozialleistungsbeiträge haben.

Renten und Leistungen für Arbeitnehmer:

Überlegen Sie, ob der Brexit Auswirkungen auf Zusatzleistungen für leitende Angestellte, Aktienoptionen, Renten und andere Leistungen für Arbeitnehmer hat, insbesondere wenn diese ein grenzüberschreitendes Element aufweisen.

Zukünftige Anstellung von Arbeitnehmern:

Arbeitgeber, die in Großbritannien tätig sind, sollten sich darüber im Klaren sein, dass es nach dem Brexit wahrscheinlich weitere Beschränkungen hinsichtlich der Einwanderungsregelungen geben wird. Unter Umständen besteht auch die dringende Notwendigkeit, bestimmte Aufgabengebiete anderweitig, bzw. neu zu besetzen, falls entsprechende Arbeitnehmer die arbeitsrechtliche Erlaubnis verlieren.

V. Zölle und Steuern

Auswirkungen auf die Lieferkette:

Überprüfen Sie alle Warenströme von bzw. nach Großbritannien, um mögliche Lieferengpässe frühzeitig zu identifizieren. Hierbei sollten sowohl zollbetroffene als auch zollfreie Waren berücksichtigt werden. Dies gilt erst für die Zeit nach der Übergangsphase.

Zölle:

Zölle stellen zusätzliche Kosten für Unternehmen dar. Solche werden während der einjährigen Übergangsphase nicht erhoben.

Zollabfertigung:

Während sich die meisten Schlagzeilen um die Höhe der Zölle drehen, dürfen stille Faktoren wie die Abwicklungszeit sowie die Einreichung der erforderlichen Lieferscheine nicht vernachlässigt werden. Letztere werden für alle Ein- und Ausfuhren erforderlich.

Verträge:

Alle Verträge müssen überprüft werden, um die Auswirkungen des Brexits zu quantifizieren und gegebenenfalls die verschiedenen Verantwortlichkeiten, wie z.B. wer für die Zahlung potenzieller Zölle zuständig ist, zu klären.

Auswirkungen auf das ERP-System:

Unternehmen sollten abschätzen, welche Änderungen an ihren ERP-/Finanzsystemen erforderlich sind, um die Anforderungen an die Ust. und die Zollgebühren im Falle des (finalen) Brexits zu berücksichtigen. Die hierfür anfallenden Kosten sollten ermittelt werden.

Steuern:

Nach dem Brexit wird Großbritannien auch steuerrechtlich zu einem „Drittland“ gegenüber den übrigen EU-Ländern. Das gilt auch für das Umsatzsteuerrecht.

Da Großbritannien dann nicht mehr an die Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie gebunden sein wird, wird es sein Umsatzsteuerrecht frei gestalten. Das gilt z. B. für die Besteuerung der Umsätze ausländischer Unternehmer in Großbritannien, die Anwendung des Reverse-



Tiefenbacher
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER



Charge-Verfahrens, Befreiungstatbestände und Steuersätze.

VI. Die Limited

Die Limited, das gesellschaftsrechtliche Äquivalent zur GmbH/UG, bleibt bis zum Ende der Übergangsphase von Änderungen verschont. Allerdings besteht das Risiko, dass nach der Übergangsphase, sofern es kein entsprechendes Abkommen mit Großbritannien gibt, die Limited in Deutschland ihre Anerkennung verliert. Dies hätte zur Folge, dass gemäß der in Deutschland anzuwendenden Sitztheorie eine Gesellschaft eine in Deutschland gültige Rechtsform haben müsste. Die Limited kann dann nicht mehr die Niederlassungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen und wird somit unmittelbar zur Personengesellschaft. Das Haftungsprivileg entfällt und die Gesellschafter haften ab diesem Zeitpunkt persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

VII. Praxistipp

Der Brexit bringt eine Vielzahl an Unsicherheiten mit sich. Die kommende Übergangsphase gibt Unternehmen erneut Zeit, alle brexitrelevanten Themen nachhaltig und umfassend zu bearbeiten.

Wir beraten Ihr Unternehmen gerne bei allen auftauchenden Fragen, um die Auswirkungen des Brexits für Ihr Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Sollten Sie weiterführende Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu!

Mit freundlichen Grüßen aus Heidelberg,

 **Tiefenbacher**
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

Im Breitspiel 9
69126 Heidelberg

Tel. 06221 3113 0

www.tiefenbacher.de